

Satzung zur Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Stadt Stromberg

vom 21.04.1999

Aufgrund § 88 Abs. 1 Nr. der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) und § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Rat der Stadt Stromberg in seiner Sitzung am 20.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der folgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Objekt	Zahl der Stellplätze
1	Freistehende Einfamilienhäuser	2,0 Stellplätze bei 1 Wohnung 1,5 Stellplätze je Wohnung bei mehr als 1 Wohnung
2	Reihenhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung
3	Mehrfamilienhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung von bis zu 120m ² Wohnfläche 2,0 Stellplätze je Wohnung mit mehr als 120m ² Wohnfläche

Im übrigen bestimmt sich die Zahl der Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge des Ministeriums der Finanzen vom 04.08.1995 (Min.Bl. S.350).

§ 2 → siehe 1. Änd.-Satzung

§ 2 → wird 0,3 lt. 1. Änd.-Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stromberg, den 21.04.1999

[Handwritten Signature]
(Schöffel, Stadtbürgermeister)

